



Stadt Rottenburg am Neckar

Die Stadt Rottenburg am Neckar erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß den §§ 1, 3
Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung

über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene

im Stadtgebiet Rottenburg am Neckar:

1. Jedwede Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene (PTE-Szene) werden im Stadtgebiet Rottenburg am Neckar inkl. aller Stadtteile auf öffentlichem und privatem Raum im Zeitraum vom 31.10.2025 ab 16:00 Uhr bis zum 02.11.2025 um 06:00 Uhr untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen, zur Schau stellen oder auf andere Weise präsentieren. Als Treffen der Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Gegen jede Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt.
4. Sollte die Person nach Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird angeordnet, dass deren Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. der Kosten für die Verwahrung erhoben werden.
5. Das unter Ziff. 4 abgeschleppte Fahrzeug wird beschlagnahmt.

Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am nächsten Werktag unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar erhoben werden. Die Frist wird



auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen mit Sitz in Tübingen eingelegt hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rottenburg, 29.10.2025

Stephan Neher

Oberbürgermeister